



Num. CLVIII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen Beachtung der Fatalien,
von 1770.

Sogleich bis anhero die in currenten und bereits gerichtlich und anhängig gemachten Sachen, abgefaßte Decrete oder sogenannte Rücken-Bescheide, eben sowol als die ordinairten Bescheide in ordinaria juridica öffentlich verlesen und publiciret, somit zu eines jeden Anwalts Wissenschaft gebracht, und einfolglich nach Maassgabe der jüngern Canzlei-Ordnung §. 9. verpflichtet worden, ihren Partheien von deren Inhalt, um in termino das erforderliche beachten zu können so gleich um so mehr zu benachrichtigen, als nach ebenbemeldter Ordnung alle termini ordinationis praejudiciales sind: So haben doch zu dessen Bescheinigung einige Sachwalter bis anhero die Publication sothaner Rückenbescheide nicht nur ignoriren, sondern so gar auch a tempore insinuationis den Lauf zu computiren willkürlich sich anmaßen wollen, und es so weit getrieben, daß sie sich nicht gescheuet, bey Fatalien, so doch denen bekanten Rechten nach a momento ad momentum zu laufen pflegen, dergleichen unerlaubte Kunstgriffe zu appliciren. Nachdem aber sothanes Ordnungs-wiedriges Betragen zu Verwirrung des Processus und Nachtheil der Partheien offenbar gereicht, und daher ein so unerlaubtes als strafbares Beginnen ist: als wird zu hinfünftiger Vermeidung dergleichen Unfugs hiermit verordnet, daß in allen gerichtlich anhängigen Sachen, worinnen ein Anwalt erschienen, ob er sich gleich noch nicht per Mandatum ad acta legitimiret haben sollte, die in denen in ordinaria juridica publicirten Decretis a tergo exhibitis inscriptis praefigirte termini a die publicationis hinsühro eben so wie von denen publicirten so genannten Bescheiden zu laufen anfangen und als praejudicial im Gefolg der Ordnung gewahret, sich aber dabei von dem Anwalt sub poena arbitraria & reservato regressu puncto indemnisationis kein Versehen zu schulden gebracht werden solle. Decretum & publicatum Detmold den 11 Januar 1770.

Zweiter Theil.

Gräfl. Lippische Canzler und Räte daselbst.

Ny

Num.